

Bekanntgabe	Vorlage-Nr:	003/0024/2013
	Erstelldatum:	17.06.2013
	Aktenzeichen:	Dr. M/si
Unterschied Radwege Ziegeltor und Nabburger Tor		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dr. Bernhard Mitko		
Beratungsfolge	10.07.2013	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht dient dem Verkehrsausschuss zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Die unterschiedliche Vorfahrtsregelung bezüglich der Radwegeführung beim Ziegeltor und beim Nabburger Tor hat erneut öffentliche Debatten ausgelöst (vgl. Artikel „Ähnliche Stelle, andere Regelung“ in der AZ-Ausgabe vom 06.06.2013). Daher soll zum besseren Verständnis der Unterschied dargelegt werden:

Der Radweg beim Ziegeltor wird unmittelbar neben der vorfahrtsberechtigten Wendeschleife zum Kaiser-Ludwig-Ring geführt. Es handelt sich somit um einen straßenbegleitenden Radweg. Somit kann dem Radweg die gleiche Vorfahrtsberechtigung zugeteilt werden, wie der Straße. Beim Nabburger Tor fehlt es an einer örtlichen Verbindung zwischen Radweg und vorfahrtsberechtigter Straße. Der Radweg ist nicht am vorfahrtsberechtigten Kreisverkehr geführt. Die Entfernung zwischen Kreisverkehr und Radweg ist zu groß, um noch von einem straßenbegleitenden Radweg sprechen zu können. Dies ist der Grund, warum dem Radverkehr am Nabburger Tor gegenüber den vom Nabburger Tor ausfahrenden Fahrzeugen keine Vorfahrt gewährt werden kann. Die Führung des Radweges unmittelbar am Ring bzw. am Kreisverkehr wäre nur möglich, wenn man den erforderlichen Platz von der bestehenden Fahrbahn abtrennen würde. Eine Führung des Radweges im Grünbereich scheitert jedoch an dort stehenden geschützten Bäumen. Daher wurde bei der Neuanlage nach Sanierung der Nabburger Torbrücke die frühere Wegeführung unverändert wieder hergestellt.

Dr. Bernhard Mitko

Verteiler:

Mitglieder Verkehrsausschuss
Ref. 3, Ref. 5, Amt 3.22, RP,
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt Registratur